

im Erbscheinverfahren anerkannt werden, wenn zum Beispiel ein in Deutschland belegenes Grundstück zum Nachlass gehört.

III Fazit

Feststeht, dass auch trotz der neuen Möglichkeiten der EU Erb VO einem grenzüberschreitenden Erbfall besondere Beachtung und Sorgfalt bei der Planung und Abwicklung zugemessen werden sollte. Folglich sollten sich die Betroffenen so früh wie möglich anwaltlich beraten lassen und sich zudem über die Möglichkeiten und Rechtsfolgen einer Rechtswahl umfassend informieren. In diese Beratung sollten auch steuerrechtliche Gesichtspunkte einfließen, da sich im Rahmen eines deutsch-französischen Erbfalls und damit des Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Deutschland und Frankreich besondere Fallkonstellationen ergeben.

Petra Kuhn, Diplom-Rechtspflegerin (FH), Avocat à la Cour, Kanzlei ZIEGENFEUTER - GÄTJENS - SABER Avocats Associès, E-Mail: p.kuhn@zgsavocats.com

Das aktuelle spanische Erbrecht

Die Komplexität des spanischen Erbrechts ergibt sich vornehmlich aus den Unterschieden der individuellen Regelungen der autonomen Regionen. Es existiert nämlich kein einheitliches spanisches Erbrecht, sondern es gelten verschiedene, regionale Rechtsordnungen (*derechos forales*), namentlich jene des Baskenlands, Kataloniens, Galiziens, Aragoniens, Navarras und der Balearen, auf diesem Gebiet. Nur sofern kein regionales Erbrecht Anwendung findet, gelten die Regelungen des spanischen Zivilgesetzbuches (*Código Civil, im folgenden CC*).

Das spanische Erbrecht folgt den Prinzipien der Nachlasseneinheit und der Staatsangehörigkeit, d.h., der gesamte Nachlass, auch spanische Immobilien, unterliegt dem Recht des Staates, dessen Nationalität der Erblasser im Moment des Todes angehört. Das Prinzip der Staatsangehörigkeit wird nun allerdings im Anwendungsbereich der EU-Erbrecht-VO (EU) Nr. 650/2012 des Europäischen Parlament und des Rates zugunsten des Prinzips des gewöhnlichen Aufenthalts (*residencia habitual*) aufgegeben. Es ist also absehbar, dass in Zukunft auf den Nachlass deutscher Staatsangehöriger, die in Spanien ihren Alterswohnsitz begründet haben, spanisches Erbrecht ggfs. sogar Foralrecht zur Anwendung kommen wird. In diesem Sinne sollen hier die Grundzüge des im CC geregelten staatlichen spanischen Erbrechts kurz aufgezeigt werden.

Erbschaftsannahme

Das spanische Erbrecht sieht vor, dass die Rechte am Nachlass zwar im Augenblick des Todes des Erblassers übergehen, jedoch bedarf es, um Erbe zu werden, einer zusätzlichen Erbschaftsannahmeerklärung.

Gesetzliche Erbfolge bei Fehlen einer letztwilligen Verfügung

Die gesetzliche Erbfolge bestimmt sich in Spanien nach der [Verwandtenerbfolge](#). In erster Linie erben die Abkömmlinge des verstorbenen Erblassers (Art. 930 CC). Hierbei werden an erster Stelle die Kinder des Erblassers zu Erben berufen, Kindeskindern und andere Abkömmlinge treten sodann an die Stelle des allenfalls vorverstorbenen Kindes. Die Kinder erben hierbei zu gleichen Teilen, wobei nichteheliche Kinder ehelichen Kindern gleichgestellt sind.

Im Falle, dass keine Abkömmlinge vorhanden sind, werden die Eltern des Erblassers zu gesetzlichen Erben und zwar zu gleichen

Teilen. Im Falle, dass ein Elternteil bereits verstorben ist, wird der Andere Erbe des vollumfänglichen Nachlasses. Sollten jedoch beide Eltern des Erblassers verstorben sein, fällt der Nachlass dem gradnächsten Vorfahren zu (Art. 938 CC). Erst wenn überhaupt keine Abkömmlinge oder Vorfahren des Erblassers vorhanden sind, erben Verwandte der Seitenlinie und der überlebende Ehegatte.

Pflichtteil des überlebenden Ehegatten

Eine wichtige Besonderheit des spanischen Erbrechts ist, dass dem Ehegatten nur ein bloßes Nießbrauchsrecht an einem Bruchteil des Nachlassvermögens als Pflichtteil zusteht, weil der Blutsverwandschaft der Vorrang gegeben wird. Der Pflichtteil des Ehegatten bestimmt sich im Falle eines Testaments bzw. einer letztwilligen Verfügung des Erblassers danach, welche anderen zwingenden Erben (*herederos forzosos*) vorhanden sind. Der überlebende Ehegatte erhält insoweit nur den Nießbrauch über 1/3 des Nachlasses, sofern gemeinsame Abkömmlinge vorhanden sind, über 1/2, wenn lediglich Abkömmlinge des Erblassers oder Vorfahren desselben in gerader Linie vorhanden sind und über 2/3, wenn weder Abkömmlinge noch Vorfahren vorhanden sind.

In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Foralrechte zum Teil besondere Regelungen für das Ehegattenerbrecht vorsehen und den überlebenden Ehegatten teilweise sogar vorrangig behandeln (z.B. in Aragonien).

Wie bereits angedeutet und im Folgenden weiter ausgeführt, sei ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich im spanischen Recht beim „Pflichtteilsberechtigten“ (*legitimario*) um einen echten Noterben handelt und diesem insoweit nicht bloß ein schuldrechtlicher Zahlungsanspruch zusteht.

Testament in Spanien

Das spanische Recht räumt dem testamentarisch geäußerten Willen des Erblassers den Vorrang ein und geht im *Código Civil* zunächst von der gewillkürten Erbfolge aus. Die Regionalrechte regeln teilweise spezielle Testamentsformen bzw. -inhalte.

Der Erblasser kann nach spanischem Recht nur dann über sein Vermögen frei verfügen, wenn keine Pflichtteilsberechtigten bzw. Noterben vorhanden sind (Art. 763 CC). Über ein Drittel seines Vermögens kann der Erblasser frei verfügen (*libre disposición*), über ein weiteres Drittel kann er nur zugunsten von Abkömmlingen verfügen (Art. 823 CC) (*mejora*) und über das letzte Drittel seines Vermögens ist keine Verfügung möglich (*legítima estricta*), da dieser Teil zwingend den Noterben vorbehalten bleibt.

Übergangenen, zwingenden Erben steht ein Ergänzungsanspruch zu (*preterición*). Sofern testamentarische Verfügungen den Erbananspruch eines zwingenden Erben mindern, können diese auf Antrag gerichtlich herabgesetzt werden.

Eine weitere hervorzuhebende Besonderheit des spanischen Erbrechts besteht darin, dass gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge nicht zugelassen werden (Art. 669 und 1271 CC). Dieses Verbot betrifft ebenfalls im Ausland von Spaniern errichtete gemeinschaftliche Testamente (Art. 733 CC). Auch in diesem Zusammenhang sehen jedoch die Regionalrechte teilweise hiervon abweichende Regelungen vor. Teilweise lassen sie das gemeinschaftliche Testament und den Erbvertrag ausdrücklich zu.

Wie dargestellt, behandelt das spanische Erbrecht den überlebenden Ehegatten nicht sehr vorteilhaft. In der Praxis treffen deshalb

Ehegatten in der Regel Verfügungen von Todes wegen zugunsten des Ehepartners. Wie erklärt, sind gemeinschaftliche Testamente und Erbverträge nicht zulässig, weshalb die Regelungen zugunsten des Ehegatten jeweils in individuellen Testamenten getroffen werden. Üblicherweise erhält hiernach der überlebende Ehepartner den Nießbrauch über die Gesamtheit des Nachlasses und die Erbquoten der sonstigen Erben am Eigentum werden erhöht. Hierbei wird vorgesehen, dass für den Fall, dass ein Erbe diese Verfügung zugunsten des Ehegatten anfechten sollte, dessen Erbquote auf den Pflichtteil reduziert werden soll. Diese testamentarische Regelung ist üblich und von der Rechtsprechung anerkannt.

Schlussbemerkung

Vor dem Hintergrund des im Vergleich zur Rechtslage in Deutschland unterschiedlichen Pflichtteils- bzw. Noterbenrechts sowie der Unzulässigkeit gemeinsamer Testamente (z.B.: Berliner Testamente) sollten bestehende letztwillige Verfügungen auf ihre Vereinbarkeit mit dem aufgrund der Begründung eines Wohnsitzes in Spanien ggfs. zur Anwendung kommenden spanischen Erbrechts überprüft werden.

Angesichts der verschiedenen regionalen Regelungen sowie der Unterschiede zwischen den gesetzlichen Regelungen und den in der Praxis üblichen Verfügungen von Todes wegen ist es empfehlenswert, den Rechtsrat örtlicher Spezialisten einzuholen.

Rechtsanwältin Mónica Regaño Aguirre,
Monereo Meyer Marinello Abogados;
Rechtsanwältin Mónica Regaño Aguirre;
Madrid